

Abgabefrei gemäß § 30 B-KUVG
in Verbindung mit §§ 109 und 110 ASVG

Gesamtvertragliche Vereinbarung über die EDV-Rechnungslegung

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 29 und der Stadt Graz für die Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz, 8011 Graz, Schmiedgasse 26 (i.d.F. kurz KFA-Graz genannt).

Regelungsbereich

§ 1. (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechnungslegung im Sinne des § 22 des Gesamtvertrages vom 11. Juli 1957 zwischen der Ärztekammer für Steiermark und der Stadt Graz für die KFA-Graz in der geltenden Fassung („Gesamtvertrag“) durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte (ausgenommen Fachärztinnen/Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde) mittels maschinell lesbarer Datenträger oder Datenfernübertragung („EDV-Rechnungslegung“) sowie die Verarbeitung patientInnenbezogener Abrechnungsdaten durch Vertragsärztinnen/Vertragsärzte. Sie gilt auch für Vorsorge- (Gesunden-) untersuchungen und Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen.

(2) Der Gesamtvertrag bleibt unberührt, sofern diese Vereinbarung nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

Voraussetzungen für die EDV-Rechnungslegung

§ 2. (1) Für die EDV-Rechnungslegung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Eignung des EDV-Abrechnungssystems der Vertragsärztin/des Vertragsarztes (§ 3);
2. erfolgreiche Durchführung der Testabrechnung (§ 4);
3. Abschluss einer Zusatzvereinbarung (§ 5).

(2) Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat der KFA-Graz den Beginn der EDV-Rechnungslegung zeitgerecht bekanntzugeben.

Eignung des EDV-Abrechnungssystems

§ 3. (1) Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt darf die EDV-Rechnungslegung nur mit einem EDV-Abrechnungssystem durchführen, dessen grundsätzliche Eignung von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger festgestellt ist. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat unabhängig davon sicherzustellen, dass ihr/sein EDV-Abrechnungssystem den Vertragsbestimmungen entspricht. Sie/er muss für die Übermittlung der Abrechnungsdaten den mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) vereinbarten

„Datensatzaufbau für Vertragsärzte“ unter Beachtung des Code-Verzeichnisses und der Erläuterungen verwenden.

(2) Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat ihr/sein EDV-Abrechnungssystem innerhalb der von der Ärztekammer für Steiermark und der KFA-Graz gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist an Änderungen der Verträge, der Rechnungslegungsvorschriften, des Datensatzaufbaues oder des Code-Verzeichnisses anzupassen.

(3) Änderungen des EDV-Abrechnungssystems (der Hard- oder Softwarekonfiguration) auf Initiative der Vertragsärztin/des Vertragsarztes sind jederzeit möglich, sofern die Eignung des neuen Systems gemäß § 3 festgestellt wurde.

(4) Größere Anpassungen eines EDV-Abrechnungssystems an die technologischen Entwicklungen sind nach Vereinbarung zwischen der Ärztekammer für Steiermark und der KFA-Graz von der Vertragsärztin/vom Vertragsarzt innerhalb der von der Ärztekammer für Steiermark und der KFA-Graz gemeinsam festgesetzten angemessenen Frist durchzuführen.

(5) Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat alle für die Rechnungslegung relevanten Änderungen von Hard- oder Software (ausgenommen Anpassungen an Honorarordnungsänderungen) der KFA-Graz und der Ärztekammer für Steiermark unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, ab dem sie/er das geänderte System verwenden will, schriftlich bekannt zu geben. Die KFA-Graz kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch erheben. Die KFA-Graz ist berechtigt, nach jeder für die Abrechnung relevanten Änderung der Software eine Testabrechnung (§ 4) zu verlangen. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat jede Programmänderung, die für die EDV-Abrechnung bedeutsam ist, zu protokollieren. Die Protokolle sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren.

Testabrechnung

- § 4. Die Testabrechnung besteht aus der konventionellen Rechnungslegung auf Arzthilfescheinen und der EDV-Rechnungslegung für einen Zeitraum von drei Monaten (§ 2 Abs. 2).

EDV-Zusatzvereinbarung

- § 5. (1) Über die EDV-Rechnungslegung wird zwischen der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt und der KFA-Graz mit Zustimmung der Ärztekammer für Steiermark eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag gemäß Anhang A dieser Vereinbarung geschlossen („EDV-Zusatzvereinbarung“). Ab dem darin festgelegten Zeitpunkt ist die Vertragsärztin/der Vertragsarzt berechtigt und verpflichtet, die Rechnungslegung auf die darin beschriebene Weise durchzuführen. Die Umstellung auf EDV-Rechnungslegung ist nur mit Beginn eines Behandlungsmonats möglich.

(2) Die EDV-Zusatzvereinbarung kann von der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt ohne Angabe von Gründen und ohne gleichzeitige Kündigung des Einzelvertrages mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Behandlungsmonates aufgekündigt werden.

(3) Die EDV-Zusatzvereinbarung kann von der KFA-Graz mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Behandlungsmonates und ohne gleichzeitige Kündigung des Einzelvertrages aufgekündigt werden. Ein Kündigungsgrund liegt vor, wenn die Vertragsärztin/der Vertragsarzt gegen § 6 Abs. 2 oder andere Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Die KFA-Graz hat die Vertragsärztin/den Vertragsarzt über einen entsprechend begründeten Verdacht zu informieren. Gelingt es ihr/ihm nicht, den Verdacht zu entkräften, ist die Kündigung berechtigt.

(4) Verwendet die Vertragsärztin/der Vertragsarzt das EDV-Abrechnungssystem nachweislich vertragswidrig, kann die KFA-Graz die EDV-Zusatzvereinbarung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen auflösen.

(5) Die Anfechtung der Kündigung oder Auflösung vor der zuständigen Schiedskommission hat aufschiebende Wirkung.

(6) Stellt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger gemeinsam mit der Österreichischen Ärztekammer fest, dass die grundsätzliche Eignung eines EDV-Abrechnungssystems nicht mehr gegeben ist, erlöschen im Zeitpunkt der Information der betroffenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte darüber die EDV-Zusatzvereinbarungen dieser Ärztinnen/Ärzte. Dies gilt auch dann, wenn der Mangel schon zum Zeitpunkt der Prüfung der grundsätzlichen Eignung des EDV-Abrechnungssystems bestanden hat und nicht bemerkt wurde. Für eine Übergangszeit von drei Behandlungsmonaten, gerechnet ab jenem Monat, in dem sie/er die obgenannte Information erhält, kann die/der betroffene Vertragsärztin/Vertragsarzt das bisherige System weiter verwenden, wenn sie/er die Vertragskonformität der Abrechnung, allenfalls durch geeignete ergänzende Maßnahmen sicherstellt.

(7) Mit Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen alle EDV-Zusatzvereinbarungen.

(8) Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat auch nach Beendigung der EDV-Zusatzvereinbarung für alle Behandlungsmonate, die innerhalb der Geltungsdauer der EDV-Zusatzvereinbarung liegen, die EDV-Rechnungsführung durchzuführen.

Durchführung der EDV-Rechnungslegung

§ 6. (1) Die EDV-Rechnungslegung erfolgt vorerst auf Disketten (3,5 Zoll). Andere Datenträger oder Verfahren (z.B. Datenfernübertragung) werden im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für Steiermark und der KFA-Graz unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes eingeführt.

(2) Neben den Abrechnungsdaten hat die Vertragsärztin/der Vertragsarzt der KFA-Graz folgende Unterlagen zu übermitteln:

1. den Verrechnungsschein als Datenbegleitschein oder Datenfernübertragungsbestätigung;
2. die Arzthilfescheine gemäß § 4 für die Dauer der Testabrechnung;
3. andere Unterlagen, deren Übermittlung vertraglich vereinbart ist (z.B. Vorsorgeuntersuchungs-Befundblätter).

(3) Der Verrechnungsschein übernimmt auch die Funktionen des Datenbegleitscheines und der Datenfernübertragungsbestätigung; das beiliegende Muster (Anhang B) gilt als abgesprochen im Sinne des § 21 Abs. 2 des Gesamtvertrages. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat den Verrechnungsschein vollständig auszufertigen, insbesondere die Anzahl der Datenträger und Datensätze einzutragen. Mit der Unterschrift übernimmt die Vertragsärztin/der Vertragsarzt die Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenübermittlung an die KFA-Graz und der zur Verrechnung bestimmten Leistungspositionen.

(4) Abweichend vom Gesamtvertrag muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt für die Dauer der Testabrechnung gemäß § 4 auf dem Arzthilfeschein nur jene Angaben machen, zu denen sie/er verpflichtet ist, die aber im Datensatz nicht vorgesehen sind oder nicht erfasst werden können. Diese Angaben hat sie/er mit ihrer/seiner Unterschrift zu bestätigen. Arzthilfescheine, auf denen die Vertragsärztin/der Vertragsarzt sonst keine Eintragungen macht, müssen lediglich ihre/seine Arztstampiglie aufweisen. Die Arzthilfescheine sind alphabetisch sortiert einzureichen; ihre Anzahl muss mit der Anzahl der übermittelten Datensätze übereinstimmen. Nach erfolgreicher Absolvierung der Testabrechnung sind keine Arzthilfescheine mehr zu übermitteln.

(5) Rechnungslegungen, welche nicht vertragsgemäß erstellt sind, und nicht lesbare Disketten retourniert die KFA-Graz der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt innerhalb von 14 Tagen ab Fehlerfeststellung zur Richtigstellung.

(6) Die Rechnungslegungsdaten sind von der Vertragsärztin/vom Vertragsarzt zumindest sechs Monate ab Erhalt des Honorars, im Falle von Einwendungen gemäß § 26 Abs. 2 des Gesamtvertrages bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, zu speichern. Innerhalb dieses Zeitraumes muss die Vertragsärztin/der Vertragsarzt die Rechnungslegung jederzeit wiederholen können. Die Abrechnungsdiskette verbleibt

bei der KFA-Graz und wird von ihr zumindest über den zuvor beschriebenen Zeitraum aufbewahrt.

Defekt des EDV-Abrechnungssystems

- § 7. Bei einem Defekt ihres/seines Abrechnungssystems darf die Vertragsärztin/der Vertragsarzt erst dann vorübergehend auf Arzthilfescheinen abrechnen, wenn der Defekt binnen eines Monats nach Ablauf des abzurechnenden Behandlungsmonates nicht behoben ist. Reicht die Vertragsärztin/der Vertragsarzt trotz eines länger dauernden Defektes binnen sechs Monaten nach Ende des Behandlungsmonates die Arzthilfescheine nicht zur Abrechnung ein, stellt der Defekt keine sachliche Begründung im Sinne des § 22 Abs. 2 des Gesamtvertrages dar.

Kosten der EDV-Rechnungslegung

- § 8. Die mit der EDV-Rechnungslegung, mit der Anschaffung oder Änderung eines EDV-Abrechnungssystems und mit der Datenübermittlung zusammenhängenden Kosten sind von jenem Partner des Einzelvertrages zu tragen, bei dem sie unmittelbar anfallen.

Ergänzung des Gesamtvertrages

- § 9. (1) § 17 Abs. 1 lit. a des Gesamtvertrages lautet:
„a) Zur Verordnung von Heilmitteln für Rechnung der KFA-Graz ist das bundeseinheitliche Kassenrezeptformular oder das amtliche Suchtgiftrezept, zur Verordnung von Heilbehelfen der Arzthilfeschein zu verwenden. Diese Vordrucke sind nach Tunlichkeit mit dem deutlichen Aufdruck des Vertragsarztstempels, jedenfalls aber mit der leserlichen Unterschrift der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes zu versehen. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat das Vorliegen einer Rezeptgebührenbefreiung nach Maßgabe des ihr/ihm von der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten vorzulegenden Nachweises der KFA-Graz durch nochmaligen Stempelaufdruck im dafür vorgesehenen Feld des Kassenrezeptformulares zu bestätigen. Werden die Formulare maschinell bedruckt, kann der Vertragsarztstempel durch maschinelles Andrucken der Stempeldaten ersetzt werden.“

(2) § 20 des Gesamtvertrages lautet:

„§ 20 Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt führt für die in ihrer/seiner in Behandlung stehenden Anspruchsberechtigten die notwendigen Aufzeichnungen. Kommt die Vertragsärztin/der Vertragsarzt ihrer/seiner Aufzeichnungspflicht mittels EDV-Speicherung nach, muss sie/er für Aussprachen mit VertreterInnen der KFA-Graz Ausdrucke anfertigen oder die erforderlichen Angaben in anderer für sie lesbarer Form zur Verfügung stellen. Die Vertragsärztin/der Vertragsarzt hat die Leistungen ohne unnötigen Aufschub nach deren vollständigen Erbringung in der EDV zu erfassen. Die Leistungspositionen sind von der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt einzeln einzugeben. Leistungsbündelungen sowie diagnose-

bezogene, symptomorientierte oder andere Automatismen dürfen nicht verwendet werden.

Wirksamkeitsbeginn, Gültigkeitsdauer

§ 10. (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.6.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden. Die gleichzeitige Kündigung des Gesamtvertrages ist nicht erforderlich. § 9 wird von einer Kündigung dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Diese Vereinbarung erlischt mit dem Ende des Gesamtvertrages.

Graz, am 24.5.2007

Für die Ärztekammer für Steiermark:

Der Kurienobmann:




Der Präsident:



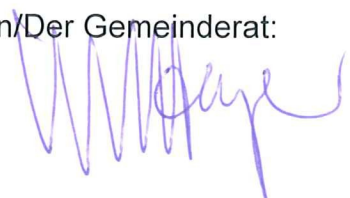
Für die Stadt Graz:
Der Bürgermeister:



Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:



Die Gemeinderätin/Der Gemeinderat:



Verrechnungsschein

Stadt **GRAZ** KFA

8010 Graz, Schmiedgasse 26
Tel. : 0316 – 872/5902

(Stempel und Unterschrift der/des behandelnden Ärztin/Arztes)

Vermerke der KFA

Abzug €

Zwischensumme €

+ USt. €

Endsumme €

Datum:

BearbeiterIn:

Vermerke der Behandlerin/des Behandlers

Behandlungsmonat/Jahr bzw. Quartal	Anzahl der beigeschlossenen Scheine	BEREITSCHAFTSDIENST am:
..... /